

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der L-E-C.COM GmbH/Ebertz Datenschutz für SaaS „Miete Datenschutzmanagement-Software und/oder Whistleblower-Software“.

### § 1 Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung, Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Die L-E-C.COM GmbH, HRB4463, (im nachfolgenden Ebertz Datenschutz genannt) ist ein Beratungsunternehmen mit Hauptsitz in Mittenaar, welches auf Beratung im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes spezialisiert ist. Zum Leistungsumfang gehören u. a. das Angebot einer Softwaremiete (im nachfolgenden SaaS) zum Aufbau einer digitalisierten Datenschutz-Dokumentation und das Angebot einer Whistleblower-Software.
- (2) Diese AGB gelten zwischen der Ebertz Datenschutz und dem jeweiligen Kunden. Die Ebertz Datenschutz ist nur Vermittler der SaaS-Nutzungsberechtigung und nicht der Software-Entwickler (nachfolgend Provider genannt).
- (3) Das Angebot der Ebertz Datenschutz richtet sich ausschließlich an Unternehmer, die in ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und nicht zu privaten Zwecken handeln. Die Ebertz Datenschutz erbringt keine Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- (4) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Ebertz Datenschutz und ihren Kunden im Bereich SaaS (Softwaremiete) Die AGB werden von ihnen in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen, insbesondere auch etwaigen AGB des Kunden, wird hiermit widersprochen.
- (5) Soweit die Ebertz Datenschutz ihre AGB aktualisiert, wird sie den Kunden unverzüglich über die neue Fassung informieren. Die neuen AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen zugestimmt hat oder den AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Aktualisierung widerspricht.

### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Über den Provider vermittelt die Ebertz Datenschutz an ihre Kunden SaaS-Dienstleistungen (software as a service) über das Medium Internet im Bereich datenschutzrechtlicher Software und einer Whistleblower-Software (Hinweisgeberschutzgesetz).
- (2) Vertragsgegenstand ist die Überlassung einer Datenschutz-Management-Software Nutzung und/oder einer Whistleblower - Software.

### § 3 Angebot

- (1) Alle Angebote der Ebertz Datenschutz sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vertragsannahme kommt durch die Auftragsbestätigung der Ebertz Datenschutz zustande.

### § 4 Leistungen

- (1) Ebertz Datenschutz vermietet dem Kunden als Vermittler die im Angebot bezeichnete Software. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.
- (2) Im digitalen Benutzerhandbuch bzw. den sonstigen Dokumentationen der Datenschutz-Software ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Beschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Softwareprogramme dar.

### § 5 Nutzungsvoraussetzung für SaaS-Leistungen

- (1) Für die Bestellung und Nutzung der SaaS-Leistungen müssen Kunden über einen Computer verfügen (z. B. Desktop-Computer, Laptop, Notebook oder Tablet), der über eine ausreichend schnelle Internetverbindung verfügt (z. B. einen DSL-Anschluss).
- (2) Die Nutzung der SaaS-Leistungen über Smartphones ist prinzipiell möglich. Es bestehen aber technisch bedingte Einschränkungen in der Nutzbarkeit, da die Angebote der Software aufgrund der

komplexen, aber notwendigen Datenerfassungen nicht auf die Nutzung von Smartphones optimiert sind.

- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rechtliche Beratung oder Prüfung nicht Bestandteil der gemieteten Software ist. Der Kunde muss selbst oder durch einen Fachmann alle durch die Software bereitgestellten Vorlagen prüfen, häufig an wenigen Stellen anpassen (z. B. Ergänzung von Informationen zur Organisation etc.) und freigeben.

### § 6 Softwareüberlassung

- (1) Ebertz Datenschutz stellt über den Provider dem Kunden für die Dauer des jeweils geschlossenen Vertrags das Online-Portal in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Provider das Online-Portal auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.
- (2) Der jeweils aktuelle Funktionsumfang des Online-Portals ergibt sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung der jeweiligen SaaS-Software.
- (3) Der Provider entwickelt das Online-Portal laufend weiter und wird dieses durch Updates und Upgrades verbessern.

### § 7 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht gilt so lange, wie der Vertrag zwischen Kunde und Ebertz Datenschutz Bestand hat. Nach Erlöschen des Vertrags erlischt auch das Nutzungsrecht.
- (2) Die gewährten Nutzungsrechte gelten aufschiebend, bis die vollständige Bezahlung der vereinbarten Leistungsvergütung zwischen Kunde und Ebertz Datenschutz durchgeführt wurde.
- (3) Der Provider erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Sollten Mängel auftreten sind die durch den Kunden an die Ebertz Datenschutz unverzüglich anzuzeigen. Die Ebertz Datenschutz leitet diese dann an den Provider weiter.
- (4) Die in der Software bereitgestellten Vorlagen und Muster basieren auf anwaltlich, oder andere Fachexperten geprüften Vorlagen und werden durch ein intelligentes algorithmisches Verfahren in dem jeweiligen Mandanten, nach der Anmeldung oder auch auf Basis speziell zu startenden Funktionen, angelegt. Der Provider übernimmt keine Garantie für deren Vollständigkeit, die Korrektheit oder Passung auf die individuelle Situation des Kunden.
- (5) Leistungen im Bereich der datenschutzrechtlichen Bestandaufnahme zur Erstellung des Datenschutzmanagementsystem sowie zum Hinweisgeberschutzgesetz führen die Provider immer mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit durch. Allerdings kann es sein, dass der Provider zum Zeitpunkt der Analyse nicht alle relevanten Daten und Informationen vorliegen, um alle Implikationen umfassend bewerten zu können. Der jeweilige Provider übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit der durchgeführten Analyse.
- (6) Bei angezeigten und nachgewiesenen Mängeln führt der Provider eine Mängelbeseitigung nach eigenem Ermessen und in angemessener Zeit durch. Uns stehen dabei mindestens zwei Versuche zu. Im Falle eines endgültigen Scheiterns der Mängelbeseitigung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

### § 8 Nutzungspflichten

- (1) Der Kunde ist auf die Einhaltung aller geltenden Gesetze, insbesondere der Vorschriften des Strafgesetzbuches verpflichtet. Ferner hat er sicherzustellen, dass durch seine Nutzung des Service keine Rechte Dritter verletzt werden. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen versichert der Auftraggeber ferner, keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte über den Service bereitzustellen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der L-E-C.COM GmbH/Ebertz Datenschutz für SaaS**  
„Miete Datenschutzmanagement-Software und/oder Whistleblower-Software“.

- (2) Dies beinhaltet insbesondere alle Inhalte (einschließlich Mitgliedsnamen usw.)
  - die falsch, unzutreffend oder irreführend sind;
  - die beleidigend, rassistisch, sexistisch, pornografisch oder obszön sind;
  - die dem Ruf von Ebertz Datenschutz und dem Provider schaden können;
  - die geeignet sind, Urheberrechte, Patente, Marken oder andere Rechte an geistigem Eigentum, die Rechte am eigenen Bild und andere persönlichen Rechte oder Rechte Dritter zu verletzen.
- (3) Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sind streng vertraulich zu behandeln. Besteht der Verdacht oder die Gewissheit, dass Zugangsdaten in den Besitz von unberechtigten Dritten gelangt sind, ist Ebertz Datenschutz hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Besteht der Verdacht einer Kompromittierung der Zugangsdaten, so ist der Provider berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Anündigung die Zugangsdaten zu Ändern und den zugehörigen Account zu deaktivieren. Der Provider wird den Kunden über die Ebertz Datenschutz umgehend informieren und auf Anfrage dem Kunden die neuen Zugangsdaten unverzüglich mitteilen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die ursprünglichen Zugangsdaten wiederhergestellt werden.
- (5) Der Kunde haftet für alle Handlungen Dritter, die auf der unrechtmäßigen Verwendung von Zugangsdaten beruhen.

**§ 9 Haftung**

- (1) Ebertz Datenschutz, der Provider sowie deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz. Nur wenn wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist) betroffen sind, wird auch für grobe oder leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.
- (3) Verstößt der Auftraggeber oder der Dritte gegen die in Abschnitt 6 dargelegten Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber dem Provider gegenüber zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten verantwortlich. Erfolgende Urheberrechtsverletzungen durch den Dritten werden so behandelt, als wären diese durch den Auftraggeber selbst erfolgt.

**§ 10 Vergütung**

- (1) Sämtliche vereinbarten monatlichen Pauschalhonorare für SaaS werden jeweils zum Beginn eines Kalendermonats oder des Bezugsjahres in Rechnung gestellt.
- (2) Das Zahlungsziel beträgt i. d. R. 14 Tage, sofern nichts anderweitiges schriftlich mit dem Kunden vereinbart wurde.
- (3) Die monatlichen Zahlungen erfolgen in der Regel über ein vom Kunden zu erteilendem SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Die Abbuchung erfolgt durch die Ebertz Datenschutz termingerecht zum Ende des vereinbarten Zahlungsziels. Zahlung durch Überweisung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden.

**§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Ebertz Datenschutz ist verpflichtet, über alle Informationen über den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS erlangt, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Ebertz Datenschutz vom Kunden von dieser Verpflichtung entbunden wurde.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht,
  - soweit die Offenlegung von Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers auch unter

Berücksichtigung etwaiger entgegenstehender Interessen des Auftraggebers unerlässlich ist;

- soweit der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist; soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet ist, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden oder berufsständischen Kammern, oder
- soweit der Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als betrieblicher Datenschutzbeauftragter insbesondere gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. d) und e) DSGVO zur Kooperation mit der Aufsichtsbehörde berechtigt oder verpflichtet ist.

- (4) Diese Verschwiegenheitspflicht der Ebertz Datenschutz besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Dieser Vertrag und sein Inhalt unterliegen wechselseitig einer über das Vertragsende hinausgehenden Verschwiegenheitsverpflichtung.
- (6) Mitarbeiter und weitere Erfüllungsgehilfen sind im gleichen Umfang wie die Parteien selbst zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien weisen dies auf Anfrage wechselseitig nach.

**§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Ebertz Datenschutz und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Kunde Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Ebertz Datenschutz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen der L-E-C.COM GmbH: - AGB für externe Datenschutzbeauftragung, Consulting und Informationssicherheitsberatung - AGB für Datenschutz-Schulungen und Datenschutz E-Learnings“
---